



STATUTEN

Artikel 1 – Name und Sitz

Artikel 1.1

Unter dem Namen Grands-parents pour le climat / Klima-Grosseltern CH (nachfolgend GPclimat) hat sich ein gemeinnütziger, auf nationaler Ebene aktiver Verein konstituiert, der sich nach den Vorgaben der vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches richtet.

Er ist unabhängig von politischen Parteien.

Artikel 1.2

Vereinsitz ist Lausanne, Ort der Vereinsgründung. Die Gültigkeitsdauer ist nicht begrenzt.

Artikel 1.3

GPclimat ist Mitglied der internationalen Allianz von Klima-Grosseltern (AIGC).

Artikel 2 – Ziele

Der Verein ist aus Besorgnis einer Generation, und zwar jener der Grosseltern, um die Risiken einer Verschlechterung der Lebensbedingungen auf der Erde entstanden.

Das Engagement von **GPclimat** zielt auf Veränderungen von Lebensweise und Konsumverhalten ab, die es unseren Nachkommen erlauben sollen, auf der Erde in einem Klima und mit Lebensbedingungen zu leben, die eine ständige Lebenserneuerung erlauben.

Unsere Zielsetzungen und Aktionsmittel sind im Gründungstext erläutert.

Artikel 3 – Mitglieder

Vereinsmitglieder können alle physischen und juristischen Personen sein, die an der Verwirklichung der in Artikel 2 formulierten Ziele interessiert sind und dies beantragen. Der Vereinsbeitritt gilt als vollzogen, sofern der Vorstand nicht innert 60 Tagen Einspruch erhebt.

Alle Mitglieder werden einer Regionalgruppe zugeteilt, und zwar in der Regel jener, die am nächsten beim Wohnort liegt.

Die Mitgliedschaft und deren Erneuerung sind an die Entrichtung des Vereinsbeitrags gebunden.

Rücktritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft geht verloren bei

- a) Rücktritt; der Mitgliederbeitrag fürs laufende Jahr bleibt geschuldet.
- b) Ausschluss ohne weitere Begründung, zB. im Falle von wiederholtem Nicht-Bezahlen des Jahresbeitrags.

Der Ausschluss eines Mitgliedes liegt in der Kompetenz des Vorstands. Die betroffene Person kann vor der Generalversammlung gegen den Entscheid Rekurs einlegen.

Artikel 4 – Organisation

Der Verein GPclimat ist auf nationaler Ebene aktiv.

Die regionale Verankerung wird durch Regionalgruppen und kantonale Sektionen gewährleistet, die selbst eigene Vereine bilden können oder auch nicht.

Organisation und interne Funktionsweise des Vereins werden durch den Vorstand reglementiert.

Die Vereinsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im voraus einberufen und wird protokolliert.

Sie wird von Präsident*in, Co-Präsident*in oder einem eigens durch den Vorstand bezeichneten Mitglied geleitet.

Sie hat folgende Befugnisse:

- Ernennung der Mitglieder des Vorstands, wobei auf eine repräsentative Vertretung der Geschlechter, Regionalgruppen/kantonalen Sektionen sowie Sprachregionen zu achten ist, und der Revisionsstelle
- Annahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung von Vorstand und Revisionsstelle
- Aenderungen der Statuten und des Gründungstextes
- Annahme der vom Vorstand erstellten strategischen Zielsetzungen und des Aktionsplans
- Annahme des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge
- Vereinsauflösung (gemäss Artikel 6).

Die Entscheidungen der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Falls mindestens 3 Mitglieder dies beantragen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungspräsident*in.

Eine aussergewöhnliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Zehntel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Beschlüsse über Veränderungen der Statuten oder des Gründungstextes können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Artikel 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5-10 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Dieser konstituiert sich selbständig.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Vereinsführung erfordert.

Er ist beauftragt

- alle Massnahmen zu treffen, die dem Erreichen der von der Generalversammlung festgelegten Ziele dienen
- strategische Möglichkeiten vorzuschlagen, insbesondere auf politischer Ebene
- einen Jahres-Aktionsplan auszuarbeiten
- nötigenfalls Aufgaben an Kommissionen oder Mitgliedergruppen zu delegieren
- die Vereinskasse zu führen und ein Jahresbudget zu erstellen
- die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen einzuberufen
- einen Jahresbericht über die Aktivitäten zu erstellen
- die Reglementierung des Vereins zu übernehmen

Der Vorstand ist befugt, Aussenstehenden ein Mandat zu übertragen.

Entscheidungen werden durch die Mehrheit der Anwesenden getroffen.

Für den Verein verbindliche Unterschriften müssen von 2 Vorstandsmitgliedern gezeichnet werden.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können aber effektive Spesen in Rechnung stellen.

4.3. Rechnungsprüfungsstelle

Die Rechnungsprüfungsstelle setzt sich aus 2 Prüfer*innen und 1 Unterstützungsperson zusammen, die unterschiedlichen Regionalgruppen/Kantonalsektionen angehören. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfungsstelle überprüft jährlich den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und berichtet der Generalversammlung schriftlich über ihre Resultate und ihre Empfehlung.

Artikel 5 – Finanzierung

Die Vereinsmittel bestehen aus ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Schenkungen oder Legaten, Einnahmen von Vereinsaktivitäten und eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand.

Die Vereinsverpflichtungen werden durch die Aktiven seiner Bilanz gedeckt, eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verluste der als Verein konstituierten Regionalgruppen / Kantonssektionen haftet der Zentralverein nicht.

Artikel 6 – Auflösung

Die Vereinsauflösung erfordert den Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer hierzu einberufenen Generalversammlung.

Das nach Ausgleich aller Verpflichtungen eventuell verbleibende Vermögen geht an eine schweizerische Institution, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, und deren Zielsetzungen jenen unseres Vereins entsprechen. Für diese Abstimmung genügt die einfache Mehrheit.

Artikel 7 – Diverse Bestimmungen

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Verbindlich ist die französische Version der Statuten

Diese Statuten wurden durch die am 16. September 2014 in Lausanne abgehaltene Generalversammlung angenommen. Sie wurden anlässlich der GV vom 8. April 2019 (Art.1.1) ergänzt, danach grundlegend revidiert und anlässlich der GV 2020 angenommen.